

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

# Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 22. September 2010

50. Stück

209. Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 an der Medizinischen Universität Innsbruck
210. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für Sozialmedizin und Public Health (Schwerpunkt Theoriebildung) gemäß § 99 UG 2002

## 209. Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 an der Medizinischen Universität Innsbruck

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 20.9.2010 die folgende Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 81/2009 beschlossen:

An der Medizinischen Universität Innsbruck wird die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien eingerichtet.

Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Bachelorstudien und Diplomstudien der gesamten Studienrichtungsgruppe in Österreich an einer Universität (z.B. Studium Humanmedizin, Zahnmedizin, Pflegewissenschaften, Molekularbiologie ...) und ist gleichzeitig auch Zugangsmöglichkeit zu einer Reihe von Fachhochschulstudiengängen.

### § 1 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Studienberechtigungsprüfung sind Personen, welche die Zulassung zu Studien der Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien an einer Universität bzw. anderen Ausbildungsstätte im tertiären Bildungsbereich anstreben bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen berechtigt:

1. vollendetes 20. Lebensjahr
2. eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium
3. Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder Gleichstellung mit diesen.

### § 2 Zuständigkeit

Alle dem Rektorat im Bereich Studienbewerfungswesen durch das Universitätsgesetz 2002 übertragenen Agenden werden an das mit dem Bereich Lehre und Studienangelegenheiten betraute Mitglied des Rektorates (in der Folge Vizerektorin bzw. Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten genannt) übertragen.

### § 3 Zulassungsverfahren

(1) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich an die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck zu richten.

Das Ansuchen hat zu enthalten:

1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse sowie – falls von früher vorhanden – die Matrikelnummer;
2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes bzw. den Nachweis der Gleichstellung;
3. das angestrebte Studium;
4. den Nachweis der Vorbildung;
5. die Wahlfächer und
6. eine schriftliche Erklärung über die Anzahl erfolgloser Versuche, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen.

(2) Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten kann Bewerberinnen und Bewerber, welche noch keine ausreichende eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen können die Auflage zur Erbringung entsprechender Nachweise (z.B. Ablegung von Vorbereitungsprüfungen an der Medizinischen Universität Innsbruck oder an anerkannten Bildungseinrichtungen der Erwachsenenbildung, Absolvierung von Praktika u.a.) erteilen.

(3) Anlässlich der Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zur Studienberechtigungsprüfung hat die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten die Prüfungsfächer festzulegen.

- (4) Die Studienberechtigungsprüfung umfasst folgende fünf Prüfungen:
1. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz);
  2. zwei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für das angestrebte Studium der betreffenden Studienrichtungsgruppe erforderlich sind (Pflichtfächer) und
  3. zwei Prüfungen nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten aus dem Bereich des angestrebten Studiums (Wahlfächer).

- (5) Als Pflichtfächer werden festgelegt:

Biologie  
Englisch 2

- (6) Als Wahlfächer stehen die folgenden Fächer zur Auswahl:

- (a) Physik 1
- (b) „Strukturen des menschlichen Körpers“ oder  
„Funktionen des menschlichen Körpers“

- (7) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers und Zustimmung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters kann die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten darüber hinaus jede studieneinschlägige universitäre Lehrveranstaltung als Wahlfach genehmigen.

#### **§ 4 Prüfungsanforderungen und -methoden**

Die Prüfungsanforderungen und -methoden für die Prüfungen werden wie folgt festgelegt:

- (1) schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz)

Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie oder er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

- (2) Pflichtfächer

Die Pflichtfächer werden wie in der Anlage A festgelegt entweder schriftlich und mündlich oder nur mündlich geprüft.

Die Prüfungsanforderungen und -methoden für die Pflichtfächer werden in der Anlage A festgelegt. Die Prüfungsanforderungen haben sich am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe mit der Schwerpunktsetzung auf die für Studienanfängerinnen und Studienanfänger der Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien notwendigen Vorkenntnisse zu orientieren.

- (3) Wahlfächer

Die Wahlfächer werden mündlich geprüft.

Die Prüfungsanforderungen für die Wahlfächer gemäß § 3 Abs 6 und gemäß § 3 Abs 7 werden in der Anlage A festgelegt.

#### **§ 5 Anerkennung von Prüfungen**

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Studienberechtigungsprüfungskandidatin oder ein Studienberechtigungsprüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag von der Vizerektorin bzw. vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind.

Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Medizinischen Universität Innsbruck abzulegen.

- (2) Studienberechtigungsprüfungskandidatinnen und Studienberechtigungsprüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Wahlfächer der Studienberechtigungsprüfung befreit.

Die Ablegung von Teilprüfung an einer anderen Universität ist unter der Voraussetzung der inhaltlichen und umfangmäßigen Gleichwertigkeit der Prüfung zulässig.

## **§ 6 Prüfungsorganisation**

(1) Für Prüfungen, die an der Medizinischen Universität Innsbruck abgelegt werden ist mindestens eine Prüferin oder einen Prüfer zu bestellen.

Die Zuweisung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch die Vizerektorin bzw. durch den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten.

(2) Wenn die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten nichts anderes festlegt, so erfolgt die Anmeldung zu Prüfungen direkt bei der Prüferin bzw. dem Prüfer, allenfalls innerhalb der von dieser bzw. diesem festgesetzten Anmeldefrist.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind berechtigt, sich bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Prüfungstag bei der Stelle, bei der sie sich zur Prüfung angemeldet haben ohne Angabe von Gründen abzumelden.

Unterbleibt die fristgerechte Abmeldung von einer Prüfung ohne dass dafür wichtige Gründe schriftlich bei der Vizerektorin bzw. beim Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten angezeigt und glaubhaft gemacht werden, so ist die Kandidatin bzw. der Kandidat für drei Monate ab nicht wahrgenommener Prüfung von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen (Sperrfrist).

## **§ 7 Durchführung von Prüfungen**

(1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Prüfung gemäß § 4 Bedacht zu nehmen.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer hat ein Prüfungsprotokoll zu führen, das die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen sowie im Fall einer negativen Beurteilung die Gründe für die negative Beurteilung zu enthalten hat.

(3) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorlag hat die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

(4) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten hat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis. Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Universität an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.

(5) Die Prüfungskandidatinnen oder die Prüfungskandidaten sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung ist man von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung an der Medizinischen Universität Innsbruck ausgeschlossen.

(6) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer mündlichen Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „,5 ist, aufzurunden.

(7) Die Regelung über die Möglichkeit von abweichenden Prüfungsmethoden im Fall länger andauernder Behinderung des § 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002 gilt sinngemäß.

## § 8 Verfahrensvorschriften

(1) Auf das Verfahren zur Erlangung der Studienberechtigung, ausgenommen die Durchführung von Prüfungen, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, anzuwenden.

(2) Gegen den Bescheid der Vizerektorin bzw. des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung, auf welche das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 Anwendung findet ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an den Senat zulässig.

## § 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Verordnung tritt nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck mit 01. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Auf Bewerberinnen und Bewerber, welche vor dem 01. Oktober 2010 zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen wurden, sind die Bestimmungen des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. 292/1985 bis zum Ablauf des 30. Septembers 2012 weiterhin anzuwenden.

### Anlage A

Festlegung der Prüfungsanforderungen und –methoden

#### 1. Prüfungsanforderungen und -methoden für die schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema

Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie oder er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag.

Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

#### 2. Prüfungsanforderungen und -methoden in den Pflichtfächern

##### 2.1. Biologie

Entwicklung der Lebewesen im Laufe der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten. Das Prüfungsfach Biologie wird mündlich geprüft.

##### 2.2. Englisch 2

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender

Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

Das Prüfungsfach Englisch 2 wird mit einer schriftlichen Arbeit mit einer Arbeitszeit von einer Stunde und mündlich geprüft.

### 3. Prüfungsanforderungen und Methoden in den Wahlfächern

#### 3.1. Wahlfächer gemäß § 3 Abs 6

Die Wahlfächer gemäß § 3 Abs 6 werden mündlich geprüft

##### 3.1.1. Physik 1

Arbeitsweisen, Fragestellungen und Probleme der Physik; Grundgrößen- abgeleitete Größen; Längen- und Zeitmessung.

Mechanik: Inertialsystem; Modell des materiellen Punktes; Grundgrößen und Grundgesetze der Mechanik; einfache Maschinen.

Schwingungen und Wellen: harmonische Schwingung; harmonische Welle; Überlagerung von Wellen; Akustik. Wärmelehre: Temperatur; innere Energie; Arbeit und Wärme; Hauptsätze der Wärmelehre; Gasgesetze; Zustandsgleichung; Wärmekraftmaschinen; Hydro- und Aeromechanik; Meteorologie.

Elektrizitätslehre: Elektrostatik; Ladung - Potential; Strom -Spannung - Widerstand; Ohmsches Gesetz; Kirchhoffsche Gesetze; Leistung und Arbeit; elektrisches Feld; magnetisches Feld; Wechselstrom; elektrische Maschinen; Meßgeräte; elektrische Leiter; Halbleiter.

Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität.

Optik: geometrische Optik; Wellenoptik; Dualismus Teilchen - Welle; optische Geräte; physiologische Optik.

##### 3.1.2. Strukturen des menschlichen Körpers

Biologie der Zelle (Anzahl, Größe, Form und Eigenschaften von Zellen, Aufbau von Zelle und Zellorganellen, Zellteilung, Reduktions- oder Reifeteilung, Stoffaustausch der Zelle mit ihrer Umgebung, Membran- oder Ruhepotenzial einer Zelle, Stoff- und Flüssigkeitstransport) ;

Genetik und Evolution;

Gewebe (Epithelgewebe, Binde- und Stützgewebe, Muskelgewebe, Nervengewebe);

Bewegungsapparat (Achsen, Ebenen und Orientierungsbezeichnungen, Allgemeine Anatomie des Bewegungsapparats, Spezielle Anatomie des Rumpfes, der oberen Extremität, der unteren Extremität, von Hals und Kopf); Herz und Gefäßsystem (Bau und Funktion, physikalische und physiologische Grundlagen);

Blut, Immunsystem und lymphatische Organe;

Endokrines System (Hormone, Hypothalamus-Hypophysen-Rückkopplungssystem, Hirnanhangsdrüse, Zirbeldrüse, Schilddrüse, Nebennieren, Inselorgan der Bauchspeicheldrüse, Geschlechtsorgane, andere hormonbildende Gewebe und Einzelzellen);

Atmungssystem (Weg des Sauerstoffs zur Zelle: äußere und innere Atmung, Luftleitende Atmungsorgane, Seröse Höhlen und Häute des Brust- und Bauchraums, Lungen, Belüftung der Lungen, Gasaustausch und Blut-Luft-Schranke, Atemregulation, Atemmechanik);

Verdauungssystem (Stoffwechsel, Energiebedarf und Nahrungsstoffe, Verdauungsorgane, Übersicht über die Verdauungsvorgänge);

Nieren und ableitende Harnwege;

Geschlechtsorgane (Stoffwechsel, Energiebedarf und Nahrungsstoffe, Verdauungsorgane, Übersicht über die Verdauungsvorgänge);

Fortpflanzung, Entwicklung und Geburt (Keimzellen, Befruchtung, Eileitertransport und Furchung, Implantation und Ausbildung der Plazenta, Früh- und Embryonalentwicklung, Fetalentwicklung, Geburt, Postnatale Entwicklung, Anatomische Biotypologie);

Zentrales und peripheres Nervensystem (Gliederung und Aufgaben des Nervensystems, Entwicklung des Nervensystems);

Vegetatives Nervensystem (Sympathisches Nervensystem, Parasympathisches Nervensystem, Darmwandnervensystem) ;

Sinnesorgane (Rezeptoren und Sinneszellen, Auge, Ohr, Geschmacksinn, Geruchssinn);

Haut und Hautanhangsgebilde

##### 3.1.3. Funktionen des menschlichen Körpers

Grundlagen der physiologischen Vorgänge

(Zellen, Chemische Zusammensetzung der Zellen, pH-wert, Puffer, Aggregatzustände, chemische Umsetzungen in der Zelle, Transportvorgänge, Informationsübertragung im Nervensystem, Funktion der Muskeln, Regelung biologischer Vorgänge),

Stoffaufnahme, Transport und Ausscheidung

(Ernährung und Energiegewinnung, Verdauung, Blut, Herz-Kreislauf-System, Atmung und Gasaustausch, Wärmehaushalt, Salz-Wasser-Haushalt und Nierenfunktion, Säure-Basen-Haushalt)

Verarbeitung von Umwelteinflüssen

(Allgemeine Sinnesphysiologie, Lichtsinn, Gehörsinn und Sprechen, Geschmacks- und Geruchssinn, Haut-, Schmerz- und Lagesinn, Gleichgewichtssinn)  
Koordinierende Systeme  
(Nervensystem, Verhalten, Hormonelles System)  
Fortpflanzung  
(Sexueller Reaktionszyklus, Empfängnis, Schwangerschaft und Geburt, Neugeborene)

### 3.2. Wahlfächer gemäß § 3 Abs 7

Die Wahlfächer gemäß § 3 Abs 7 werden je nach Vorgabe der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters entweder schriftlich und mündlich oder nur mündlich geprüft

Die Prüfungsanforderungen für die Wahlfächer gemäß § 3 Abs 7 werden entsprechend den Anforderungen einer Einführungslehrveranstaltung vermindert um jene Wissens- und Fertigungsanteile, welche eine Studienanfängerinnen bzw. ein Studienanfänger der Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien nicht als notwendige Vorkenntnisse mitzubringen hat, festgelegt. Dadurch wird auf den Studien vorbereitenden Charakter der Studienberechtigungsprüfung Bedacht genommen.

Für das Rektorat

Univ. Prof. Dr. Herbert Lochs  
Rektor

---

## 210. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für Sozialmedizin und Public Health (Schwerpunkt Theoriebildung) gemäß § 99 UG 2002

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck schreibt von 1.10.2010 befristet auf ein Jahr die Stelle (Teilzeit zu 30%) einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Sozialmedizin und Public Health (Theoriebildung) gemäß § 99 UG 2002 aus. Zu den Aufgaben gehören die Vertretung des Fachs in Forschung, Lehre und praktischer Anwendung sowie die Leitung der Sektion für Sozialmedizin. Die Leitungsfunktion endet jedenfalls mit der Neubestellung eines/einer DirektorIn mit Dienstantritt eines/einer UniversitätsprofessorIn für Sozialmedizin.

### Ernennungsvoraussetzungen sind:

- Studium der Humanmedizin und Ausbildung zum/zur Facharzt/Fachärztin für Sozialmedizin
- eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische einschlägige Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine gleichwertige wissenschaftliche Befähigung
- Nachweis der Einbindung in die internationale Forschung
- Nachweis der Befähigung in Führung und Management.

### Die Liste der der Bewerbung beizuschließenden Unterlagen finden Sie unter:

<http://www.i-med.ac.at/berufungen>.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen beim wissenschaftlichen Personal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Die Bewerbungen mit den angeführten Unterlagen sind **1x hardcopy und 3x in elektronischer Form (jeweils auf CD) bis 13.10.2010 (Datum des Poststempels)** an das Büro des Rektors der Medizinischen Universität Innsbruck, Christoph-Probst-Platz 1, A-6020 Innsbruck zu richten.

Nähere Informationen zur Medizinischen Universität Innsbruck unter <http://www.i-med.ac.at/mypoint>.

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs

Rektor

---